bdp aktuell 232

Nachrichten für den Mittelstand
23. Jahrgang // Februar 2026

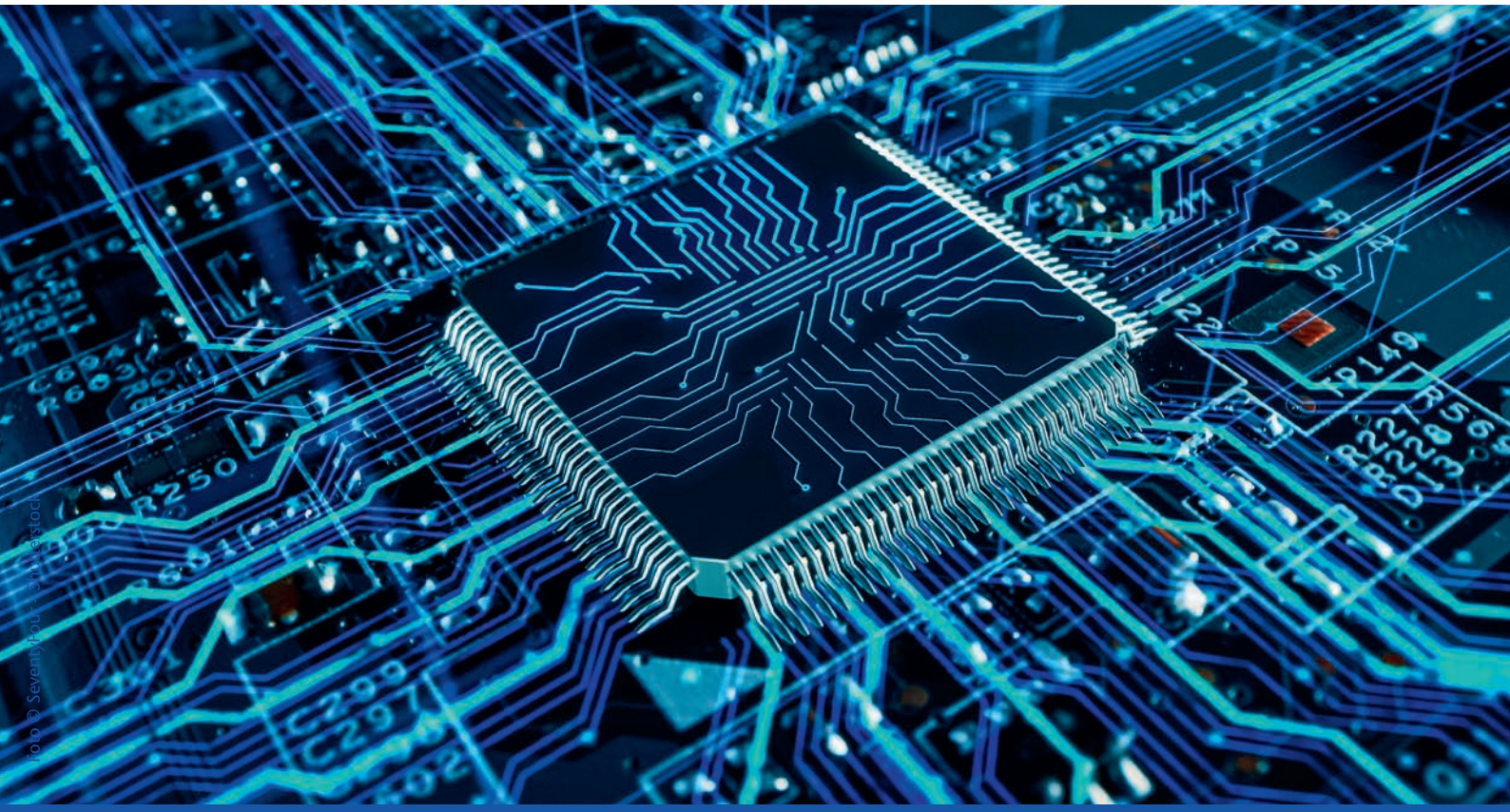

Professionelle Digitalisierung

Cyberresilienz ist eine strategische Managementaufgabe, die nicht delegiert werden darf

Wege zur *digitalen Resilienz* – S. 2

2026: Digitalisierung erreicht *neue Qualität* – S. 5

Mitarbeitende binden als Führungsaufgabe – S. 6

Accounting Standards in Deutschland und China – S. 8

bdp

Digitale Kanzlei 2026 DATEV

Handelsblatt Zum 9. Mal BESTE Steuerberater 2016 – 2025 bdp Bormann Demant & Partner Im Test: 4.109 Steuerberater SWI Finance 19.03.2025

Handelsblatt Zum 9. Mal BESTE Wirtschaftsprüfer 2016 – 2025 bdp Bormann Demant & Partner Im Test: 843 Wirtschaftsprüfer SWI Finance 19.03.2025

Wege zur digitalen Resilienz

Ziel der seit 2026 geltenden NIS-2-Richtlinie ist die Stärkung der Cybersicherheit von Netz- und Informationssystemen. Wir klären, was das für betroffene Unternehmen bedeutet.

Die NIS-2-Richtlinie ist ein verbindliches EU-Gesetz, das durch das NIS-2-Umsetzungsgesetz seit Ende 2025 auch in Deutschland als nationales Recht gilt. Ziel des europäischen und deutschen Gesetzgebers ist die Stärkung der Cybersicherheit von Netz- und Informationssystemen.

NIS-2 erweitert den Anwendungsbereich auf mehr kritische Sektoren und verpflichtet vor allem mittlere und große Organisationen zu verbindlichen Sicherheitsmaßnahmen, Risikomanagement und Meldepflichten bei schweren IT-Vorfällen.

Zudem verpflichtet NIS-2 Aufsicht, Sanktionen, die Verantwortung der Geschäftsleitung sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der EU-Staaten zur besseren Abwehr von Cyberbedrohungen.

Wir befragen Patrick Bedué, IT-Auditor bei bdp Berlin, was dies für Unternehmen bedeutet.

Herr Bedué, warum wurde NIS-2 entwickelt?

NIS-2 wurde eingeführt, um auf die stark zunehmenden Cyberbedrohungen in Europa zu reagieren. Sie ersetzt NIS1, schafft ein höheres einheitliches Sicherheitsniveau, erweitert den Geltungsbereich und sorgt für klarere Regeln, strengere Aufsicht und bessere Zusammenarbeit in der EU.

Wer ist von NIS-2 betroffen?

Die NIS-2-Richtlinie gilt ab 2025/2026 für eine breite Palette von Unternehmen und Einrichtungen in 18 Sektoren, die als „besonders wichtig“ oder „wichtig“ eingestuft werden, insbesondere solche mit mindestens 50 Mitarbeitern oder über 10 Mio. Euro Jahresumsatz. Betroffen sind vor allem kritische Branchen wie Energie, Verkehr, Banken, Gesundheit, digitale Infrastruktur, öffentliche Verwaltung sowie neu Nahrungsmittel, Postdienste, Abfallwirtschaft und verarbeitendes Gewerbe

Werden betroffene Unternehmen davon informiert?

Nein, es gibt keine offizielle Benachrichtigung. Unternehmen müssen selbst prüfen, ob sie betroffen sind. Auf der Website

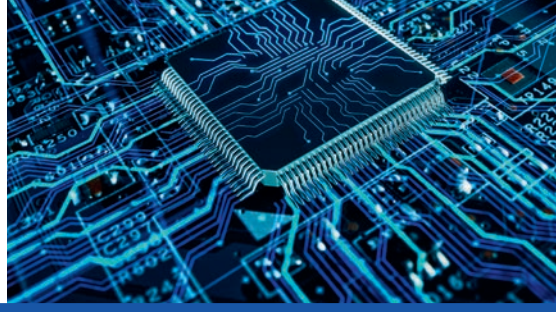

Dr. Patrick Bedué
ist IT-Auditor (IDW) bei bdp Berlin. In enger Zusammenarbeit mit unserem Team von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern in Deutschland und China ist er spezialisiert auf Wirtschaftsprüfung und Konsolidierung (z. B. Lucanet, SAP BCS, Tagetik) sowie auf IT-Beratung für Unternehmen in der Automobil- und Bankenbranche.

des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) gibt es die Möglichkeit einer anonymen Betroffenheitsprüfung. Natürlich steht auch bdp hier beratend zur Seite.

Würde es für digitale Resilienz nicht ausreichen, eine kompetente IT-Abteilung zu unterhalten?

Cyberangriffe sind längst kein rein technisches Risiko mehr, sondern stellen eine erhebliche betriebswirtschaftliche und haftungsrelevante Gefahr dar. Aktuelle Studien zeigen, dass erfolgreiche Angriffe auf mittelständische Unternehmen regelmäßig Schäden im hohen sechs- bis siebenstelligen Bereich verursachen, etwa durch Produktionsausfälle, Wiederanlaufkosten, Vertragsstrafen und Reputationsschäden.

Wird NIS-2 zu einem höheren Schutz vor Cyberangriffen führen?

Ja, das wird jedoch nicht automatisch geschehen. NIS-2 wird den Sicherheitsstandard insbesondere im Mittelstand signifikant anheben, allerdings primär durch verbindliche Governance- und Haftungsmechanismen. NIS-2 beinhaltet unter anderem verpflichtende Risikoanalysen, Incident-Response-Konzepte, robuste Business-Continuity-Pläne, persönliche Verantwortung der Geschäftsleitung einschließlich Haftungsrisiken sowie strengere Meldepflichten und behördliche Prüfungen.

NIS-2 schützt daher nicht unmittelbar auf technischer Ebene vor Cyberangriffen, sondern zwingt Unternehmen zu einem professionellen und strukturierten Risikomanagement. Wer die Anforderungen lediglich formal erfüllt („Papier-Compliance“), bleibt weiterhin hochgradig angreifbar. Wer sie hingegen konsequent operationalisiert, erhöht das Schutzniveau nachweislich.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser!

Wege zur digitalen Resilienz: Die NIS-2-Richtlinie ist ein verbindliches EU-Gesetz, das durch das NIS-2-Umsetzungsgesetz seit Ende 2025 auch in Deutschland als nationales Recht gilt. Ziel des europäischen und deutschen Gesetzgebers ist die Stärkung der Cybersicherheit von Netz- und Informationssystemen.

NIS-2 erweitert den Anwendungsbereich auf mehr kritische Sektoren und verpflichtet vor allem mittlere und große Organisationen zu verbindlichen Sicherheitsmaßnahmen, Risikomanagement und Meldepflichten bei schweren IT-Vorfällen. Wir erläutern, was dies für Unternehmen bedeutet.

Digitale Neuerungen 2026: Die Digitalisierung der Geschäftsprozesse schreitet weiter voran und erreicht im Jahr 2026 eine neue Qualität. Wir informieren Sie über die aktuellen digitalen Updates.

Internationale Rechnungslegung: In Zeiten globaler Wertschöpfungsnetzwerke gewinnt die zuverlässige Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen und Buchhaltung grenzüberschreitender Unternehmensgruppen zunehmend an Bedeutung. Wir beleuchten eingehend die Systeme in China und Deutschland, um ihre Struktur, wirtschaftlichen Implikationen und praktischen Herausforderungen präzise einschätzen zu können.

Ihr

Dr. Michael Bormann

Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater
und seit 1992
bdp-Gründungspartner.

Cyberresilienz: Handlungsmaximen für Unternehmensleitungen

Cyberangriffe stellen ein wesentliches strategisches Risiko dar. Sie betreffen Liquidität, Reputation, Compliance und die persönliche Haftung der Geschäftsleitung.

Angestrebt werden muss eine Sicherstellung der unternehmerischen Handlungsfähigkeit auch bei schweren Cybervorfällen sowie Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nach NIS II. Geeignet sind dafür folgende Maßnahmen:

1. Governance und Verantwortung

- Klare Zuordnung der Gesamtverantwortung für Cyberrisiken im Vorstand
- Regelmäßige Befassung des Vorstands mit Cyberrisiken (z. B. Quartalsreporting)
- Nachweisbare Schulung der Geschäftsleitung zu Cyber- und Haftungsrisiken

2. Risikotransparenz schaffen

- Durchführung einer strukturierten Cyber-Risikoanalyse
- Definition der maximal tolerierbaren Ausfallzeiten kritischer Prozesse
- Regelmäßige Berichterstattung zu Risikolage, Schwachstellen und Maßnahmenstatus

3. Notfall- und Krisenfähigkeit sicherstellen

- Etablierung und Test eines belastbaren Notfall- und Wiederanlaufkonzepts
- Sicherstellung von Lohn- und Zahlungsfähigkeit auch bei IT-Ausfall
- Klare Krisenorganisation inklusive Entscheidungs- und Eskalationswegen

4. Prävention gezielt investieren

- Priorisierung von Investitionen nach Risikowirkung, nicht nach Techniktrends
- Vermeidung reiner „Papier-Compliance“
- Externe Prüfungen und unabhängige Bewertungen zur Wirksamkeit der Maßnahmen

5. Externe Abhängigkeiten absichern

- Digitale Entkopplung von Dienstleistern (z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer)
- Klare vertragliche und technische Regelungen zu Zugriffen und Notfällen
- Definierte Melde- und Reaktionsprozesse bei Sicherheitsvorfällen

Fazit

Cyberresilienz ist Führungsaufgabe. Der Vorstand muss Cyberrisiken aktiv steuern, nicht delegieren. Frühzeitige, strukturierte Maßnahmen reduzieren Haftungsrisiken und sichern die Zukunftsfähigkeit des Unternehmens.

Wie kann präventiv die Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern gestaltet werden, um im Falle eines Cyberangriffs Ausfälle im Finanzsystem zu vermeiden und beispielsweise Lohnzahlungen sicherzustellen?

Empfehlenswert ist eine frühzeitige, strukturierte und präventive Verzahnung. Bereits seit einigen Jahren gewinnt die IT-Prüfung zunehmend an Bedeutung und ist ein unverzichtbarer Bestandteil jeder Jahresabschlussprüfung. Sie umfasst unter anderem das IT-Risikomanagement, Notfallkonzepte, Datensicherheit und Datensicherung sowie Zugriffs- und Berechtigungskonzepte und deckt damit bereits zentrale Anforderungen ab, die auch NIS-2 fordert. Ein vorhandenes Notfallkonzept mit klaren Zuständigkeiten, das regelmäßig aktualisiert und getestet wird, kann entscheidend dazu beitragen, schnell wieder handlungsfähig zu sein und beispielsweise Lohnzahlungen auszuführen. Ein Notfallkonzept, das ausschließlich auf einem Server liegt, auf den im Cyberangriff nicht mehr zugegriffen werden kann, ist hingegen wirkungslos.

Wie kann bei einem Cyberangriff sichergestellt werden, dass andere Dienstleister (z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) nicht in Mitleidenschaft gezogen werden?

Hier ist eine strikte digitale Entkopplung der entscheidende Faktor, um eine „Ansteckung“ zu vermeiden. Zentrale Prinzipien sind die Anwendung des Zero-Trust-Modells für Zugriffe, mandantenspezifische Zugangssysteme, der Verzicht auf gemeinsame Benutzerkonten, die technische Trennung von Netzwerken und Cloud-Tenants sowie klar definierte Incident-Protokolle, die regeln, wer wann informiert wird und welche Zugänge im Ernstfall sofort zu sperren sind. Diese Maßnahmen schützen nicht nur externe Dienstleister, sondern reduzieren auch Haftungs- und Reputationsrisiken.

Welchen Rat gibt bdp dazu?

Cyberresilienz ist kein „Nice-to-have“, sondern eine unternehmenskritische Überlebensvoraussetzung. Unternehmen müssen sicherstellen, dass kritische Geschäftsprozesse (z. B. Lohnabrechnung, Zahlungsverkehr) auch ohne die Kern-IT handlungsfähig bleiben, ein tragfähiger Notfallbetrieb existiert oder die Kernfunktionalitäten innerhalb eines vertretbaren Zeitraums zuverlässig wiederhergestellt werden können. Unternehmen sollten sich daher bewusst fragen, wie lange ein Wiederanlauf dauern darf, ohne die Existenz zu gefährden. Diese Zeitspanne ist je nach Branche und Unternehmensgröße sehr unterschiedlich und sollte die Ausgestaltung des Notfallkonzepts bestimmen.

Investitionen in Prävention sind wirtschaftlich deutlich günstiger als die Folgen eines einzigen erfolgreichen Angriffs. bdp unterstützt Unternehmen bei risikoorientierten IT-Prüfungen nach den anerkannten Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW).

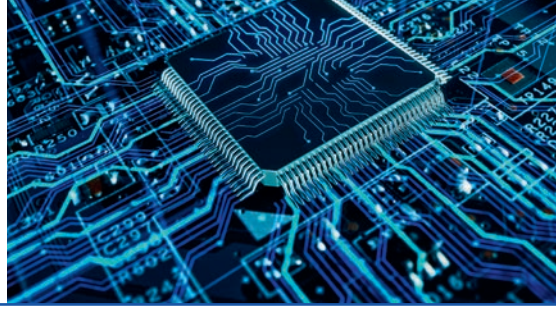

Digitalisierung erreicht neue Qualität

Steuerprozesse, Rechnungsstellung und unternehmensweite IT-Systeme wachsen enger zusammen. Wer frühzeitig vorbereitet ist, kann Effizienzgewinne realisieren und Risiken vermeiden.

Die Digitalisierung der Geschäftsprozesse schreitet weiter voran und erreicht im Jahr 2026 eine neue Qualität. Für Unternehmen bedeutet dies nicht nur die Umsetzung einzelner gesetzlicher Vorgaben, sondern eine zunehmend ganzheitliche Auseinandersetzung mit digitalen Strukturen, Datenflüssen und regulatorischen Anforderungen. Steuerprozesse, Rechnungsstellung und unternehmensweite IT-Systeme wachsen enger zusammen. Wer frühzeitig vorbereitet ist, kann Effizienzgewinne realisieren und Risiken vermeiden.

Digitale Steuerbescheide: Mehr Zeit, aber kein Aufschub

Die Finanzverwaltung treibt die Digitalisierung ihrer Prozesse weiter voran. Ein zentrales Vorhaben ist die digitale Zustellung von Steuerbescheiden. Die elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden soll künftig der Regelfall sein. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage ist für die elektronische Bekanntgabe dann keine Einwilligung mehr erforderlich. Dennoch bleibt die Papierform weiterhin möglich. Ursprünglich sollte die Umstellung ab Januar 2026 verpflichtend erfolgen. Die Einführung wurde jedoch auf Anfang 2027 verschoben.

E-Rechnung: Vom Empfang zur durchgängigen Prozessdigitalisierung

Die Einführung der E-Rechnung entwickelt sich von einer formalen Pflicht zu einem zentralen Baustein moderner Unternehmenssteuerung. Seit 2025 müssen Unternehmen in Deutschland in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu empfangen. In den kommenden Jahren wird die strukturierte E-Rechnung im Geschäftsverkehr Schritt für Schritt zum Standard. 2026 ist dabei ein wichtiges Übergangsjahr. Viele Unternehmen befinden sich noch in hybriden Prozessen, in denen Papier, PDF und strukturierte Rechnungsformate parallel existieren. Langfristig wird sich dies nicht halten lassen. Strukturierte Formate wie XRechnung oder ZUGFeRD ermöglichen eine automatische Verarbeitung ohne Medienbrüche. Genau darin liegt der eigentliche Mehrwert der E-Rechnung. Sie schafft die Grundlage für automatisierte Buchungsvorgänge, schnellere Prüfprozesse und eine verbesserte Transparenz im Rechnungswesen.

Unternehmen sollten die E-Rechnung daher nicht isoliert betrachten. Entscheidend ist die Einbettung in bestehende ERP- und Buchhaltungssysteme sowie die Anpassung interner Freigabe- und Kontrollprozesse. Wer die Umstellung strategisch angeht, profitiert nicht nur von rechtlicher Sicherheit, sondern auch von nachhaltig effizienteren Abläufen. Auch wir gehen diesen Weg und haben die ersten Mandanten auf das neue E-Rechnungsformat umgestellt. Neben dem Format ändert sich auch der Zustellweg. In der Regel erhalten Sie die neue E-Rechnung nicht mehr von einer unserer Kanzlei E-Mail-Adressen, sondern technisch bedingt von einer DATEV-Mailadresse im DATEV Design. Unsere Rechnung befindet sich im Anhang der E-Mail.

Weitere digitale Neuerungen in der Geschäftswelt

Neben steuerlichen und abrechnungsbezogenen Themen verändern weitere

bdp Hamburg hat auch für 2026 die Zertifizierung Digitale DATEV Kanzlei erhalten.

Die DATEV eG vergibt das Label an Kanzleien, die durch eine konsequente digitale Zusammenarbeit mit ihren Mandantinnen und Mandanten auffallen. Anhand definierter Kriterien prüft die Genossenschaft mithilfe einer Software den Grad der Digitalisierung in den Bereichen Rechnungswesen, Steuern und Lohn. Diese Kriterien ändern sich jährlich, weswegen die Kanzleien diesen Prozess stets neu durchlaufen müssen. Das Label zeigt, dass die entsprechenden Kanzleien digital up to date sind.

Digitale Kanzlei 2026 DATEV

digitale Entwicklungen die Unternehmenslandschaft im Jahr 2026 spürbar. Besonders relevant ist der zunehmende regulatorische Rahmen für den Einsatz digitaler Technologien. Der europäische AI Act rückt den Einsatz von Künstlicher Intelligenz stärker in den Fokus von Compliance und Governance. Unternehmen, die KI in ihren Prozessen einsetzen, müssen sich intensiver mit Transparenz, Dokumentation und Risikobewertung beschäftigen. Auch wenn nicht jede Anwendung unter strenge Auflagen fällt, wächst die Verantwortung für einen kontrollierten und nachvollziehbaren Einsatz dieser Technologien.

Seit dem 06. Dezember 2025 ist die neue NIS-2-Richtlinie (zweite Netzwerk- und Informationssicherheitsrichtlinie) in Kraft, wodurch die Themen Cybersicherheitsstrategie und Resilienz im Unternehmen weiter in den Fokus rücken. Die steigende Vernetzung von Systemen, der Einsatz von Cloud-Diensten und automatisierten Prozessen erhöhen die Angriffsflächen für Cyberkriminalität. Sicherheitsfragen sind damit längst kein reines IT-Thema mehr, sondern Teil des unternehmerischen Risikomanagements. Geschäftsleitungen müssen sich intensiver mit Fragen der IT-Sicherheit, der Notfallvorsorge und der Verantwortung innerhalb der Organisation befassen.

Fazit

Das Jahr 2026 steht für eine weitere Verdichtung digitaler Anforderungen in der Geschäftswelt. Digitale Steuerbescheide und E-Rechnungen sind dabei nur zwei sichtbare Beispiele für einen umfassenderen Wandel. Regulatorische Vorgaben, technologische Entwicklungen und steigende Erwartungen an Effizienz und Transparenz greifen immer stärker ineinander.

Unternehmen, die Digitalisierung als strategisches Thema begreifen und frühzeitig in stabile Prozesse, sichere Systeme und klare Verantwortlichkeiten investieren, schaffen nicht nur Rechtssicherheit. Sie stärken auch ihre Zukunftsfähigkeit in einer zunehmend digitalen Wirtschaft.

Dr. Patrick Bedué

Mitarbeitende binden

Neben arbeitsorganisatorischen Rahmenbedingungen rückt zunehmend die Qualität von Führung und Zusammenarbeit in den Fokus

Der aktuelle Arbeitsmarkt ist durch hohe Dynamik, zunehmende Komplexität und einen anhaltenden Fachkräftemangel geprägt. Organisationen stehen damit vor der Aufgabe, nicht nur neue Mitarbeitende zu gewinnen, sondern bestehende langfristig zu binden und ihre Leistungsfähigkeit gezielt weiterzuentwickeln. Neben strukturellen und arbeitsorganisatorischen Rahmenbedingungen rückt dabei zunehmend die Qualität von Führung und Zusammenarbeit in den Fokus.

Diese wirkt nicht nur auf Motivation und Bindung, sondern hat direkte Auswirkungen auf Entscheidungswege, Prozessgeschwindigkeit und wirtschaftliche Ergebnisse. Führung ist damit kein ausschließlich kulturelles oder soziales Thema, sondern ein relevanter Faktor für Effizienz, Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit.

Führung im Kontext einer beschleunigten Arbeitswelt

Arbeitsumfelder sind heute durch hohe Veränderungsgeschwindigkeit, steigende Informationsdichte und wachsende Anforderungen an Reaktionsfähigkeit gekennzeichnet. Entscheidungen müssen häufiger unter Unsicherheit getroffen werden, Abstimmungsprozesse verlaufen über Bereichs- und Hierarchiegrenzen hinweg, und operative Exzellenz gewinnt an Bedeutung.

In solchen Kontexten stoßen stark hierarchische, zentralisierte Entscheidungsmodelle zunehmend an ihre Grenzen. Lange Abstimmungsschleifen und eine hohe Abhängigkeit von Einzelentscheidungen verlangsamen Prozesse und binden Führungskapazitäten. Gleichzeitig steigt der Bedarf an dezentraler Entscheidungsfähigkeit und klar definierten Verantwortlichkeiten. Für viele Führungskräfte bedeutet dies jedoch auch, gewohnte Steuerungsmechanismen zu hinterfragen und ein Stück Kontrolle bewusst abzugeben, was mit nachvollziehbaren Unsicherheiten verbunden ist.

Führung als Rahmen für verteilte Verantwortung

Ein an Coachingprinzipien ausgerichteter Führungsansatz kann einen geeigneten Rahmen bieten, um diesen Anforderungen zu begegnen. Er zielt nicht auf den Rückzug von Führung, sondern auf eine veränderte Schwerpunktsetzung. Führungskräfte bleiben verantwortlich für Richtung, Prioritäten und Zielklarheit und schaffen zugleich Strukturen, in denen Entscheidungen dort getroffen werden können, wo fachliche Nähe und relevantes Wissen vorhanden sind.

Voraussetzung hierfür ist, dass Mitarbeitende befähigt und bereit sind, Verantwortung zu übernehmen. Diese Fähigkeit entwickelt sich jedoch nicht automatisch. Sie entsteht durch klare Erwartungen, transparente Entscheidungslogiken und begleitende Reflexion im Arbeitsprozess. Verantwortung wird damit nicht abrupt übertragen, sondern schrittweise aufgebaut. Auf diese Weise können Entscheidungen schneller, fundierter und näher am operativen Geschehen getroffen werden, ohne Führungskräfte aus der Verantwortung zu entlassen.

Vertrauen, Verantwortung und Entscheidungsgeschwindigkeit

Kontrolle bietet kurzfristig Sicherheit, führt jedoch häufig zu Entscheidungsstaus und einer hohen Belastung von Führungskräften. Gleichzeitig verlieren Mitarbeitende Handlungsspielräume und Gelegenheiten, Entscheidungsroutine zu entwickeln. Ein vertrauensbasierter Ansatz setzt hier an, ohne Kontrolle vollständig aufzugeben.

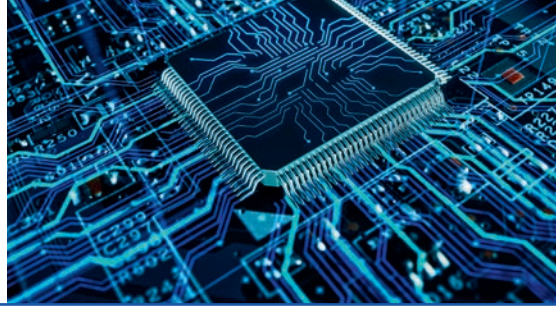

Durch klar definierte Verantwortungsbereiche, transparente Entscheidungsrahmen und regelmäßige Abstimmung können Entscheidungen schrittweise dezentralisiert werden. Führungskräfte behalten den Überblick, während Mitarbeitende zunehmend eigenständig agieren. Vertrauen entsteht dabei nicht als Ausgangspunkt, sondern als Ergebnis verlässlicher Verantwortungsübernahme auf beiden Seiten. Dies reduziert Abstimmungsaufwand und erhöht die Geschwindigkeit von Entscheidungen.

Prozessoptimierung durch gemeinsame Verantwortung

Effiziente Prozesse entstehen dort, wo Zuständigkeiten klar sind und Schnittstellen aktiv gestaltet werden. Eine stärker entwicklungsorientierte Führung unterstützt diese Entwicklung, indem Mitarbeitende systematisch in die Analyse und Optimierung von Abläufen einbezogen werden. Die Nähe zum operativen Geschehen ermöglicht es, Reibungsverluste frühzeitig zu erkennen und praxisnahe Lösungen zu entwickeln.

Gleichzeitig hilft eine schrittweise Verantwortungsübertragung dabei, Überforderung zu vermeiden, insbesondere bei jüngeren oder weniger erfahrenen Mitarbeitenden. Führungskräfte bleiben ansprechbar, setzen Leitplanken und sichern Qualität, während Mitarbeitende ihre Kompetenzen ausbauen. Prozessoptimierung wird so zu einem gemeinsamen Lernprozess, der sowohl Qualität als auch Geschwindigkeit erhöht.

Wirtschaftlichkeit und Arbeitgeberattraktivität

Die Bindung leistungsfähiger Mitarbeitender ist nicht nur eine Frage der Kultur, sondern auch der Wirtschaftlichkeit. Fluktuation, lange Einarbeitungszeiten und ineffiziente Prozesse verursachen erhebliche Kosten und binden Ressourcen. Führung, die Entwicklung ermöglicht und Verantwortung sinnvoll verteilt, wirkt diesen Effekten entgegen.

Antonia Schlote
ist Inhouse Consultant
for Corporate Communications
bei bdp Berlin.

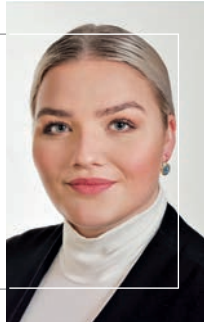

Darüber hinaus steigert eine solche Arbeitsweise die Produktivität. Mitarbeitende, die Entscheidungen treffen dürfen und über die notwendigen Ressourcen verfügen, arbeiten fokussierter, schneller und zielgerichteter. Arbeitgeberattraktivität, Leistungsfähigkeit und Profitabilität stehen dabei nicht im Widerspruch, sondern bedingen sich gegenseitig.

Fazit

Moderne Führung in einer modernen Arbeitswelt zielt nicht allein auf ein positives Arbeitsklima, sondern auf Wirksamkeit. Führungskräfte und Mitarbeitende gestalten gemeinsam Strukturen, in denen Entscheidungen schneller getroffen, Prozesse effizienter gestaltet und Ressourcen gezielter eingesetzt werden können.

Zeitgemäße Führungsansätze unterstützen diesen Prozess, indem sie Verantwortung schrittweise aufbauen, Entscheidungsfähigkeit stärken und Führungskapazitäten entlasten. In der Summe trägt dies dazu bei, dass Organisationen nicht nur attraktiver, sondern auch leistungsfähiger und wirtschaftlich erfolgreicher werden.

Accounting Standards in Deutschland und China

Wir beleuchten im Folgenden beide Systeme eingehend, um ihre Struktur, wirtschaftlichen Implikationen und praktischen Herausforderungen präzise einschätzen zu können.

In Zeiten globaler Wertschöpfungsnetzwerke gewinnt die zuverlässige Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen und Buchhaltung grenzüberschreitender Unternehmensgruppen zunehmend an Bedeutung. Speziell für deutsche Mandanten mit Aktivitäten in der Volksrepublik China, ist ein tiefgreifendes Verständnis der unterschiedlichen Rechnungslegungsstandards eine Grundvoraussetzung für die Effektivität von Steuerplanung, Risikomanagement und Corporate Reporting.

Wir beleuchten im Folgenden beide Systeme eingehend, um ihre Struktur, wirtschaftlichen Implikationen und praktischen Herausforderungen präzise einschätzen zu können.

Grundstruktur und regulatorischer Rahmen

In China bilden die „Accounting Standards for Business Enterprises (ASBE)", oft synonym „China Accounting Standards (CAS)" genannt, den Kern des nationalen Rechnungslegungssystems. Sie sind seit 2006 systematisch an internationale Praktiken angelehnt, ohne die Besonderheiten des chinesischen Wirtschafts- und Regulierungssystems dabei aufzugeben. Der Sammelbegriff „Generally accepted accounting Principles" (China GAAP) umfasst ergänzend noch weitere gesetzliche und administrative Vorschriften wie das „Accounting Law of the People's Republic of China" und die „Regulations on Financial Accounting Reports of Enterprises".

Demgegenüber basiert die deutsche Rechnungslegung primär auf dem Handelsgesetzbuch (HGB) für gesetzliche Jahresabschlüsse. Darüber hinaus sind kapitalmarktorientierte Unternehmen verpflichtet, Konzernabschlüsse nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) zu erstellen. Die HGB-Regelungen sind stärker konservativ geprägt und dienen neben der Informationsfunktion vor allem dem Gläubigerschutz und der steuerlichen Bemessungsgrundlage.

Wesentliche Unterschiede in der Bilanzierungspraxis

Obwohl CAS und HGB in vielen Punkten konservative Elemente teilen, ergeben sich in der praktischen Anwendung deutliche Unterschiede:

Bewertung und Bilanzierung von Vermögenswerten

CAS und HGB basieren überwiegend auf historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Weitergehend erlaubt CAS nur in bestimmten, klar definierten Bereichen, die aus dem IFRS bekannten, Fair-Value-Ansätze.

Umsatzrealisierung und Vertragsansätze

Während CAS und IFRS beide moderne Konzepte der Umsatzrealisierung verfolgen, wird die praktische Umsetzung in China oft stärker durch Steuervorschriften beeinflusst. Deutschlands HGB hingegen knüpft die Umsatzrealisierung eng an Realisations- und Vollendungsprinzipien.

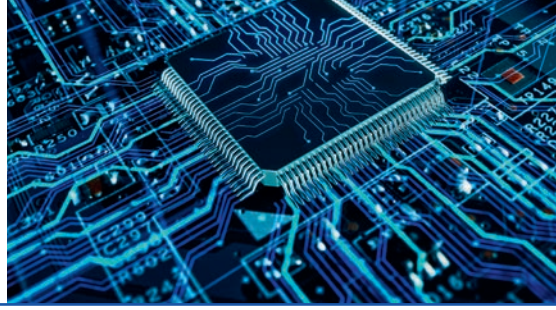

Leasing
CAS nähert sich in diesem Bereich der wirtschaftlichen Betrachtungsweise der IFRS an, die sowohl Vermögenswerte aus Nutzungsrechten als auch entsprechende Leasingverbindlichkeiten bilanziert.

Darstellung von Aufwendungen
In China wird die GuV i. d. R. nach dem Umsatzkostenverfahren aufgestellt. Bestandsveränderungen werden nicht separat ausgewiesen, sondern implizit über die Umsatzkosten berücksichtigt. Dies erfordert eine detaillierte Kostenrechnung.

Aufwendungen werden hierbei funktional gegliedert (z.B. Umsatz-, Verwaltungs- und Vertriebsaufwendungen). Dieser Unterschied zu dem in Deutschland üblichen Gesamtkostenverfahren beeinflusst die Vergleichbarkeit von GuV-Strukturen erheblich.

Kontoverrechnungsmethode
Ein charakteristisches Merkmal der chinesischen Buchhaltung ist die Kontoverrechnungsmethode. Dabei werden Kosten- und Erfolgskonten monatlich abgeschlossen und auf ein Abschlusskonto übertragen, sodass die Einzelkonten regelmäßig Nullsalden aufweisen. Dieses Vorgehen unterscheidet sich deutlich vom in Deutschland üblichen Abschlussausgleichsverfahren.

Jahresabschluss
Während die chinesischen Rechnungslegungsstandards vorschreiben, dass ein Jahresabschluss eines Unternehmens Bilanz, GuV, Kapitalflussrechnung, ergänzende Zeitpläne, Vermögensübersicht und Anhang (Notes) enthalten muss, ist dies im deutschen HGB etwas aufwandsärmer geregelt. Während Bilanz und GuV zu jedem Jahresabschluss dazu gehören, sind Anhang und Lageberichti. d. R. nur ab bestimmten Größenordnungen und Unternehmensformen vorgeschrieben.

Praktische Herausforderungen in der Umsetzung
Für deutsche Steuerberater und Mandanten entstehen bei grenzüberschreitenden Abschlüssen insbesondere folgende Herausforderungen:

- **Konversion bzw. Mapping zwischen Standards:** Die Umrechnung chinesischer Abschlüsse auf HGB- oder IFRS-Basis erfordert ein detailliertes Mapping der Konten, Bewertungsansätze und Offenlegungen. Dies erfolgt häufig manuell und erfordert tiefe Kenntnisse beider Regelwerke.
- **Regulatorische Anforderungen:** In China führt die Kombination aus nationaler Finanzberichterstattung, behördlichen Meldepflichten und monatlichen Steuererklärungen zu einer Vielzahl paralleler Anforderungen, die in Deutschland so nicht existieren. Daten und Belege müssen den chinesischen Behörden jederzeit zur Verfügung stehen.
- **Kulturelle Interpretation**: Unterschiede im wirtschaftlichen Denken und in regulatorischen Erwartungen können zu Divergenzen in der Abschlussaufstellung und -interpretation führen. Dies betrifft nicht nur Zahlen, sondern auch zugrunde liegende Dokumentations- und Begründungsprozesse.

Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater und seit 1992 bdp-Gründungspartner.

Jenniver Lv
ist Wirtschaftsprüferin, Partnerin bei bdp China und Leiterin unseres Teams in Tianjin.

Ausblick und Handlungsempfehlungen
Die Annäherung zwischen CAS und IFRS schreitet stetig voran, während nationale Besonderheiten weiterhin bestehen bleiben. Für internationale Mandanten empfiehlt sich ein dualer Reporting-Ansatz, bei dem lokale CAS-Abschlüsse systematisch für HGB-/IFRS-Reporting adaptiert werden. Der Einsatz standardisierter IT-Mapping-Tools, die Schulung lokaler Teams auf internationale Standards sowie die Einbindung erfahrener Accounting-Advisory-Experten sind hierfür entscheidende Erfolgsfaktoren.

Ferner sollten Steuerberater nicht nur die technischen Aspekte der Rechnungslegung beherrschen, sondern auch deren wirtschaftliche Wirkung im Blick behalten bspw. wie unterschiedliche Bewertungsansätze das Ergebnis, die Steuerlast oder die Ausschüttungsspielräume beeinflussen. Nur so kann eine ganzheitliche Beratung gewährleistet werden, die Mandanten nicht nur regelkonform, sondern auch strategisch stärkt.

Accounting Standards sind mehr als regeltechnische Vorschriften: Sie prägen, wie Unternehmen ihre wirtschaftliche Lage darstellen und wie diese Darstellung von unterschiedlichen Stakeholdern interpretiert wird. Das Zusammenspiel chinesischer und deutscher Rechnungslegungssysteme erfordert fundiertes Fachwissen, kulturelles Verständnis und praxisnahe Lösungen. Mit einem vorausschauenden, integrierten Ansatz können Berater und Unternehmen diese Komplexität in einen nachhaltigen Wettbewerbsvorteil verwandeln.

Bei Fragen zu den chinesischen Accounting Standards, Überleitung und Reporting wenden Sie sich jederzeit gerne an das bdp China Desk Team.

Sozialversicherungspflicht trotz Gewerbeanmeldung

Bauarbeiter, die einfache Arbeiten übernehmen, hierfür einen festen Stundenlohn erhalten und am Markt nicht erkennbar unternehmerisch auftreten, sind regelmäßig als abhängig Beschäftigte einzuordnen.

Foto © New Africa - Shutterstock

Wann liegt trotz Gewerbeanmeldung eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vor?

Eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung liegt vor, wenn nicht die formale Vertragsgestaltung, sondern die tatsächliche Ausübung der Tätigkeit die Merkmale einer abhängigen Beschäftigung erfüllt. Entscheidend sind insbesondere Weisungsgebundenheit hinsichtlich Zeit, Ort und Art der Tätigkeit, die Eingliederung in die Betriebsorganisation des Auftraggebers sowie das Fehlen eines Unternehmerrisikos. Eine Gewerbeanmeldung oder der erklärte Wille zur Selbständigkeit haben nur indizielle Bedeutung und treten zurück, wenn die tatsächlichen Umstände dem widersprechen.

Warum hat das Hessische Landessozialgericht die betroffenen Bauarbeiter nicht als selbständige Werkunternehmer anerkannt?

Das Hessische Landessozialgericht verneinte eine selbständige Tätigkeit, da die Bauarbeiter überwiegend einfache Arbeiten verrichteten, wie sie typischerweise von abhängig Beschäftigten ausgeführt werden. Sie erhielten feste Stundenlöhne, arbeiteten nach Anweisungen der Bauunternehmen und waren in deren Arbeitsabläufe eingegliedert. Schriftliche Werkverträge fehlten, ebenso ein erkennbares unternehmerisches Auftreten am Markt. Zudem wurden Werkzeuge und Materialien größtenteils vom Auftraggeber gestellt.

Wie wird eine abhängige Beschäftigung von selbständiger Tätigkeit unterschieden?

Nach ständiger Rechtsprechung ist stets das Gesamtbild der Arbeitsleistung maßgeblich. Für eine abhängige Beschäftigung sprechen insbesondere Weisungsgebundenheit, Eingliederung in einen fremden Betrieb und eine feste Vergütung ohne unternehmerisches Risiko. Merkmale einer selbständigen Tätigkeit sind hingegen eine eigene Betriebsstätte, freie Gestaltung von Arbeitszeit und Tätigkeit, das Tragen eines Unternehmerrisikos sowie die Möglichkeit, Leistungen eigenständig am Markt anzubieten.

Welche Rolle spielen Weisungsrecht, Eingliederung und fehlendes Unternehmerrisiko in den entschiedenen Fällen?

Das Weisungsrecht der Bauunternehmen war zentral, da die Arbeiter verpflichtet waren, Arbeitsanweisungen zu befolgen und sich in bestehende Abläufe einzufügen. Die Vergütung nach festen Stundensätzen sowie die Bereitstellung von Werkzeugen und Materialien durch die Auftraggeber führten dazu, dass kein eigenes Unternehmerrisiko bestand. Diese Umstände sprachen eindeutig für eine abhängige Beschäftigung und gegen eine selbständige Werkunternehmertätigkeit.

Welche praktischen Konsequenzen ergeben sich aus der Entscheidung für Unternehmen?

Die Entscheidung verdeutlicht, dass Unternehmen die tatsächliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit sorgfältig prüfen müssen. Wird Scheinselbständigkeit festgestellt, drohen erhebliche Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen. Die Rechtsprechung ist nicht auf die Baubranche beschränkt, sondern kann auch auf andere Branchen übertragen werden. Selbst formale Selbständigkeit schützt nicht, wenn die Tätigkeit faktisch wie ein Arbeitsverhältnis ausgeübt wird.

Quelle: Hessisches Landessozialgericht 20.2.2025 L 8 BA 4/22, L 8 BA 62/22 und L 8 BA 64/21

Rüdiger Kloth
ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.

Außergewöhnliches 5-Schlafzimmer-Reihenhaus

Eine hochwertige Immobilie mit ausgezeichnetem Preis-Leistungs-Verhältnis in einer der begehrtesten Wohnlagen von Benahavís. Preis: 1.095.000 Euro

In der äußerst begehrten Urbanisation La Perla de la Heredia nahe Marbella gelegen, bietet dieses außergewöhnliche Reihenhaus mit fünf Schlafzimmern und einer bebauten Fläche von 312 m² die perfekte Kombination aus Komfort, Stil und Funktionalität.

Obergeschoss: Eingangsebene mit Flur, privater Garage für ein Auto, dem Hauptschlafzimmer mit Bad en suite und Ankleidebereich sowie einem Gästeschlafzimmer mit Bad en suite.

Hauptebene: Über eine Treppe gelangt man in ein großzügiges Wohn- und Esszimmer mit Kamin, verbunden mit einer voll ausgestatteten, offenen Küche mit Markengeräten. Vom Wohnbereich aus hat man direkten Zugang zu einer überdachten und offenen Terrasse.

Untergeschoss: Drei Gästeschlafzimmer, eines mit Bad en suite, die anderen zwei teilen sich ein vollwertiges Badezimmer, sowie ein separater Hauswirtschafts-/Waschraum.

Weitere Ausstattungsmerkmale: Klimaanlage (warm/kalt) und Fußbodenheizung im Obergeschoss und auf der Hauptebene. Möblierung verhandelbar

Wir beraten Sie rechtlich und steuerlich „rund um einen Immobilienerwerb“ in Spanien. Bitte kontaktieren Sie bei Interesse bdp Spain.

Fotos © NVOGA Marbella Realty

Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- ☐ Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren.
- ☐ Bitte senden Sie mir monatlich und unverbindlich *bdp aktuell* zu.
- ☐ Ich benötige Unterstützung bei digitalen Prozessen. Bitte kontaktieren Sie mich.
- ☐ Ich interessiere mich für eine Beratung in Spanien. Bitte sprechen Sie mich an.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____

bdp
Bormann · Demant & Partner
Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Sozietät

bdp
Management Consultants
Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Chinaberatung
GmbH

Berlin · Frankfurt/M. · Hamburg · Marbella · Potsdam
Qingdao · Rostock · Schwerin · Shanghai · Sofia · Tianjin · Zürich

Independent Member of Recommendation Association EuropeFides
Taxes, Law, Audit and Advisory International

www.bdp-team.de

bdp Germany
Berlin
Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
bdp.berlin@bdp-team.de · +49 30 – 44 33 61 - 0

Frankfurt/M.
Frankfurter Landstraße 2-4 · 61440 Oberursel
bdp.frankfurt@bdp-team.de · +49 6171 – 586 88 05

Hamburg
Stadthausbrücke 12 · 20355 Hamburg
bdp.hamburg@bdp-team.de · +49 40 – 35 51 58 - 0

Hamburg Hafen
c/o Mindspace · Rödingsmarkt 9 · 20459 Hamburg
hamburg@bdp-team.de · +49 40 – 30 99 36 - 0

Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 36 · 14469 Potsdam
bdp.potsdam@bdp-team.de · +49 331 – 601 2848 - 1

Rostock
Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
bdp.rostock@bdp-team.de · +49 381 – 6 86 68 64

Schwerin
Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin
bdp.schwerin@bdp-team.de · +49 385 – 5 93 40 - 0

bdp Bulgaria
Sofia
Bratia Miladinovi Str. 16 · Sofia 1000

bdp China
Tianjin
Room K, 20th Floor, Teda Building, 256 Jiefang South Road
Hexi District, 300042 Tianjin, China

Qingdao
Room 27A, Building C, No. 37 Donghai West Road
266071 Qingdao, China

Shanghai
Room 759, Building 3, German Center
No. 88 Keyuan Rd., Pudong, 201203 Shanghai, China

bdp Spain
Marbella
Marbella Hill Village, Casa 6 Sur, 29602 Marbella/Málaga

bdp Switzerland
Zürich
Stockerstraße 41 · 8002 Zürich

Realisation + Redaktion: flamme rouge gmbh · Berlin | Herausgeber: bdp Management Consultants GmbH